

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1975)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Hat ein Auslandschweizer Gelegenheit, in den Schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienst einzutreten?  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938988>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## HAT EIN AUSLANDSCHWEIZER GELEGENHEIT, IN DEN SCHWEIZERISCHEN DIPLOMATISCHEN UND KONSULARISCHEN DIENST EINZUTRETEN?

---

Erfreuliches Zeichen des Interesses, das die Jugend der Fünften Schweiz der Stellung und dem Image unseres Landes in der Welt entgegenbringt, sind die immer häufiger beim Politischen Departement eintreffenden Anfragen von Landsleuten im Ausland, die wissen möchten, ob ihnen die diplomatische und konsularische Karriere ebenfalls offensteht.

Manche fragen sich, ob die Tatsache, dass sie nicht in unserem Land studiert und nicht ihre Rekrutenschule in der Schweiz absolviert haben, ... sogar "cum grano salis" keine Steuern, keinen Militärpflichtersatz bezahlen, sie daran hindert, in den schweizerischen Aussendienst einzutreten. Es liegt uns daran zu unterstreichen, um allfällige Missverständnisse zu beheben, dass das Reglement über die Zulassung zu den Diensten des Eidgenössischen Politischen Departements vom 25. Februar 1971 vorsieht, der Kandidat müsse schweizerischer Staatsangehöriger sein, im Besitz der bürgerlichen Rechte sein, einen unbescholtenen Ruf haben, am 1. Januar des Jahres, in welchem er die Prüfung abzulegen hat das dreissigste Altersjahr noch nicht vollendet haben und sich über eine abgeschlossene Hochschulbildung ausweisen.

Die Auslandschweizer werden daher - vollständig gleichberechtigt mit den Inlandschweizern - zur Aufnahmeprüfung zugelassen.

Die Kommission für die Zulassung zum diplomatischen und konsularischen Dienst wählt anlässlich der Aufnahmeprüfung nicht nur in erster Linie Kandidaten aus, die charakterlich die für einen zukünftigen Diplomaten erforderlichen Qualitäten besitzen, sondern sie versucht, bei diesen letzteren die Gewissheit zu haben, dass sie mit ihrer Heimat tief verbunden sind und dass nichts, was schweizerisch ist, ihnen fremd ist.

Der Wille, die Eidgenossenschaft im Ausland zu vertreten, setzt eine ausgezeichnete Kenntnis der schweizerischen Realitäten, der Fragen der Innen- und Aussenpolitik und aller Aspekte unseres kulturellen Lebens voraus.

Der Auslandschweizer, der einige hundert oder einige tausend Kilometer von der Heimat entfernt lebt, hat nicht die Möglichkeit - und es ist ihm kein Vorwurf zu machen -, sich täglich über die schweizerischen Tatsachen auf dem laufenden

zu halten. Die Kommission für die Zulassung zum diplomatischen Dienst trägt diesen grossen Schwierigkeiten des Auslandschweizers, das öffentliche Leben in der Schweiz zu verfolgen, in einem gewissen Masse Rechnung.

Wir können daher unsern Landsleuten aus der Fünften Schweiz nur empfehlen, ein bis zwei Jahre in der Schweiz zu verbringen, bevor sie sich zur Prüfung melden, um mit den schweizerischen Gegebenheiten vertraut zu werden. Sicher bestünde die beste Lösung darin, das Universitätsstudium in der Schweiz zu absolvieren. Dies ist gleichzeitig auch die rationellste Lösung, da die Fächer anlässlich der Aufnahmeprüfung u.a. das Verfassungsrecht, die Wirtschaft, die Innen- und Aussenpolitik und die Geschichte umfassen, Fächer, die im Ausland sicher nicht gelehrt werden.

Wir schliessen jedoch Inhaber von Lizenzen oder Doktoraten ausländischer Universitäten nicht aus, stellen aber die Bedingung, dass diese Titel jenen einer schweizerischen Universität gleichwertig sind; die Kandidaten in dieser Situation werden sich anlässlich des erwähnten Aufenthaltes in der Heimat selbständig auf die typisch schweizerischen Fächer vorbereiten müssen. Dieser Aufenthalt sollte den Kandidaten auch Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse in mindestens zwei Amtssprachen, die sie beherrschen müssen, zu vervollkommen (deutsch für Französischsprechende, französisch für Deutschsprechende, französisch oder deutsch wahlweise für Italienischsprechende).

Obwohl wir offiziell keinen bestimmten Typus der Hochschulbildung empfehlen, sind wir der Ansicht, dass die folgenden Typen für die Erfordernisse des diplomatischen Dienstes am besten geeignet sind: juristische Studien in Verbindung mit Kursen für Wirtschaft, Volkswirtschaft, allgemeine, diplomatische und Schweizergeschichte sowie Sprachkurse, oder national-ökonomische Studien in Verbindung mit Kursen für Völkerrecht, schweizerisches Verfassungsrecht, allgemeine, diplomatische und Schweizergeschichte und Sprachkurse. An der Wirtschaftshochschule St.Gallen - deutscher Sprache - besteht auch eine Sektion "Verwaltungswissenschaften - schweizerische diplomatische und konsularische Karriere". Auf postuniversitärem Gebiet (pst graduate) machen wir auf das Bestehen des "Institut universitaire de hautes études internationales" in Genf aufmerksam, welches die Möglichkeit bietet, eine Hochschulbildung auf dem Gebiet der politischen Wissenschaften zu erwerben, die mit einem Diplom, einer Lizenz oder einem Doktorat abgeschlossen werden kann.

Was den Militärdienst betrifft, können wir jenen, die ihm nicht von Gesetzes wegen unterstellt sind, nur empfehlen, ihn zu ab-

solvieren. Er bietet eine zusätzliche Möglichkeit, die Realitäten des schweizerischen Lebens besser zu verstehen.

Unsere Landsleute im Ausland, die sich für diese Karriere interessieren, sind eingeladen, sich an die für sie zuständigen Botschaften, oder direkt an das Politische Departement in Bern zu wenden, um eine diesbezügliche Dokumentation zu erhalten. Die Sektion für allgemeine Angelegenheiten und Personalaus- bildung des Eidg. Politischen Departements wird ihnen gern die Unterlagen zusenden und allfällige Fragen beantworten, die sich im Zusammenhang mit der diplomatischen Karriere stellen könnten.

## WECHSEL IM GRENZWACHTKOMMANDO

Der Bundesrat hat Major Placi Cadruvi zum Kommandanten des Grenzwachtkorps im 3. Zollkreis, umfassend die Kantone St.Gallen, Graubünden und Appenzell IR und AR, mit Sitz in Chur gewählt. Major Cadruvi ist seit 1968 Stellvertreter des aus Altersgrün- den auf Jahresende zurücktretenden Oberstleutnant Luchsinger Hans. Als Sektionschef bekleidet Placi Cadruvi ab 1. Januar 1976 den Rang eines Oberstleutnants.

Herr Oberstleutnant Luchsinger hat sich im Verlaufe seiner Tätigkeit in Liechtenstein viele Freunde erworben und ist hier allseits bestens bekannt. Wir möchten Herrn Luchsinger auch an dieser Stelle für alles recht herzlich danken und wünschen ihm weiterhin gute Gesundheit und viel Glück.

Herrn Oberstleutnant Cadruvi gratulieren wir herzlich zum neuen Amt und wünschen ihm viel Freude in seiner neuen Tätigkeit.

## LIECHTENSTEINISCHE AUSLÄNDERSTATISTIK AUGUST 1975.

Am 31. August 1975 wohnten in Liechtenstein:

3'506	( 40,2%)	Schweizer
2'013	( 23,5%)	Oesterreicher
1'154	( 13,2%)	Deutsche
2'022	( 23,1%)	Andere
<u>8'695</u>	<u>(100,0%)</u>	Total